

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen
(Erschließungsbeiträge)

der Stadt N a s t ä t t e n

vom 18.01.2002

Der Stadtrat hat aufgrund

- § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit
- § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 07.07.1990
erhält folgende Fassung:

„§ 11
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB wird
jeweils für zusammenhängend erschlossene Baugrundstücke durch
Beschluß des Gemeinderates festgestellt. Ein Rechtsanspruch auf
Ablösung besteht nicht.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten weiter in der Fassung
vom 07.07.1990.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, 18.01.2002

Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/21

, den 24.01.2002

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 10.12.2001 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 18.01.2002 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 24.01.2002 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an

Stadt Nastätten
Sachgebiet 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Wysk